

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.110 vom 14. November 2022

BS Appellationsgericht, 2022-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2022.110

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.110 du 14 novembre 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.110 del 14 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung «die Strafbehörde». Da der Kanton Basel-Stadt von der grundsätzlich gegebenen Befugnis der Kantone, die Zuständigkeit zur Stundung oder zum Erlass von Kosten auch an andere Behörden wie beispielsweise Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden zu übertragen (vgl. dazu Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 2), keinen Gebrauch gemacht hat (§ 44 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]), sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht. Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn die Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit ihren übrigen Schulden ihre Resozialisierung beziehungsweise ihr finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, a.a.O., Art. 425 StPO N 4).

2.2 Wie sich aus den im Erlassverfahren eingereichten Unterlagen ergibt, wurde die Gesuchstellerin vor Antritt des Strafvollzugs von der Nothilfe Basel-Stadt unterstützt. Sie verfügt derzeit ■ mit Ausnahme eines geringen Guthabens bei der Strafanstalt Gmünd ■ über kein Ersparnis. In der Strafanstalt geht die Gesuchstellerin zwar einer Arbeit nach, allerdings ist der sich daraus ergebende Verdienst äusserst gering. Weiter legt die Gesuchstellerin glaubhaft dar, dass sie aufgrund ihres massiv angeschlagenen körperlichen Gesundheitszustandes und ihrer psychischen Leiden nach der Entlassung aus dem Strafvollzug kaum in der Lage sein werde, einer geregelten Anstellung nachzugehen und ein Einkommen zu erzielen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich an der Mittellosigkeit der Gesuchstellerin innert absehbarer Zeit etwas ändern dürfte. Unter diesen Umständen erscheint eine Kostenaufgabe im Sinne des vorstehend Ausgeführten als

unbillig. Aus diesem Grund sowie mit Blick auf die Resozialisierung der Gesuchstellerin rechtfertigt es sich, ihr die Verfahrenskosten zu erlassen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist das Erlassgesuch gutzuheissen. Das Gesuchsverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.